

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1910

52 (13.8.1910) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

beabsichtigten Aenderungen vorzubringen und Anträge auf die der Gr. Eisenbahnverwaltung im öffentlichen Interesse oder für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile zu machenden Auflagen zu stellen.
Durlach den 12. August 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:
Turban.

Bekanntmachung.

Beim Proviantamt Karlsruhe wird der Ankauf von Heu und Stroh fortgesetzt; Hafer kann unmittelbar nach dem Ausdruck angeboten werden.

Abgenommen werden nur gute, gesunde und trockene Naturalien von magazinmäßiger Beschaffenheit. Die Zufuhren können bei gutem Wetter an jedem Werktag von vormittags 7 bis nachmittags 5 Uhr erfolgen. Bezahlt werden die Tagespreise. Auch werden Roggenangebote angenommen.
Proviantamt Karlsruhe.

Konkursverfahren.

Nr. 13,617. Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Ziegeleibesitzers Wilhelm Geist in Singen, Inhabers der Firma Dampfziegelei Singen Wilhelm Geist in Singen**, ist durch heutigen Beschluß des Gerichts nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs **aufgehoben** worden.
Durlach den 5. August 1910.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Eisenträger,
Gr. Amtsgerichtsekretär.

Konkursverfahren.

Nr. 13,721. Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Lammwirts und Metzgers Jakob Hofmann von Grözingen** wurde durch Gerichtsbeschluß vom 6. d. M. nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben**.
Durlach den 7. August 1910.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts:
Eisenträger,
Gr. Amtsgerichtsekretär.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs der Gemarkungen nachfolgender Gemeinden ist **Tagfahrt** in den Räumen der betreffenden Grundbuchämter bestimmt und zwar für

1. **Durlach mit Rittnerk, Donnerstag den 18. August d. J., vorm. 9 Uhr.**
2. **Grözingen, Samstag den 20. August d. J., vorm. 9 Uhr.**
3. **Königsbach, Dienstag den 23. August d. J., vorm. 1/2 9 Uhr.**
4. **Wilsferdingen, Donnerstag den 25. August d. J., vorm. 1/2 9 Uhr.**

Die Grundeigentümer werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der letzten Fortführungstagfahrt eingetretenen, dem Grundbuchamte bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamts auf; etwaige Einwendungen gegen die Eintragung dieser Veränderungen im Vermessungswerk und Lagerbuch sind in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Veränderungen im Grundeigentum, insbesondere auch bleibende Kulturveränderungen anzumelden und die Meßbriefe (Handrisse und Meßurkunden) über Aenderungen in der Form der Grundstücke vor der Tagfahrt dem Grundbuchamte oder in der Tagfahrt dem Fortführungsbeamten vorzulegen, widrigensfalls die Fortführungsunterlagen auf Kosten der Beteiligten von amtswegen beschafft werden.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Meßurkunden, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegen genommen.

Durlach den 9. August 1910.

Der Großh. Bezirksgeometer: Münz.

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pfg.
Druck und Verlag von **Adolf Dups** in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 52.

Durlach, Samstag den 13. August

1910.

Den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften betreffend.

Nr. 19,484. Nachstehend bringen wir die vom Bundesrat auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 507) erlassenen Vorschriften obigen Betreffs zur allgemeinen Kenntnis.

Durlach den 21. Juli 1910.

Großherzogliches Bezirksamt: Turban.

Bekanntmachung, betr. den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften.

Nr. 3795. Vom 23. Juni 1910.

§ 1.

Medaillen und Marken (Reklame-, Rabatt-, Spiel-, Speise- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen befindlichen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande befindlichen Schrift versehen sein. Auch dürfen sie nicht die Bezeichnung einer im Deutschen Reiche geltenden Münzgattung oder die Angabe eines Geldwerts enthalten.

Von dem Verbot im Abs. 1 Satz 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen.

Unter das Verbot der Handschrift (Abs. 1 Satz 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens, der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preisträgers.

§ 2.

Marken (§ 1) dürfen nicht mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 Millimeter hergestellt werden. Dies gilt auch für Medaillen aus unedlem Metalle, die zu geringen Preisen für den Massenablaß angefertigt werden.

§ 3.

Medaillen und Marken von ovaler oder von drei- bis achteckiger Form werden von der Vorschrift im § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken sowie die Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 Millimeter sind von dem Verbot im § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4.

Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendung auf solche Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5.

Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachte Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht vermittelt einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6.

Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig obigen Vorschriften zuwider Medaillen oder Marken herstellt, feilhält, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken in Gebrauch hält, oder dem Verbote des § 5 zuwider Nachmachungen von solchen Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, in den Verkehr bringt oder sonst vertreibt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.
Berlin den 23. Juni 1910.

Der Reichskanzler:

F. V.: gez. Wermuth.

Die polizeiliche Ueberwachung der Blitzableiter betreffend.

Nr. 21,066. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß infolge Aufhebung des § 119 des P.St.G.B. eine polizeiliche Untersuchung der Blitzableiteranlagen, wie sie bisher regelmäßig vorgenommen wurde, in Zukunft nicht mehr stattfindet. Es bleibt daher den Hauseigentümern überlassen, dafür zu sorgen, daß ihre Blitzableiteranlagen in Ordnung sind, da sie sonst ihren Zweck nicht erfüllen können.

Durlach den 5. August 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:

F. V.: Hauser.

Die Rotlaufkrankheit unter den Schweinen in Bruchsal betreffend.

Nr. 21,071. Unter den Schweinebeständen in Bruchsal ist die Rotlaufkrankheit ausgebrochen.

Durlach den 5. August 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:

F. V.: Hauser.

Die Reinigung und Instandhaltung der Pfinz betreffend.

Nr. 21,356. Die regelmäßigen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Pfinz werden in diesem Jahre nunmehr

1. auf der Strecke von Wilferdingen bis zur Dreistellfallenschleuse bei Durlach vom 15. bis 19. August,
2. von der Dreistellfallenschleuse bis zum Stafforter Wehr vom 15. bis 27. August

vorgenommen werden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Pfinz während der genannten Zeit nach Bedarf durch Gr. Kulturinspektion Karlsruhe streckenweise abgeleitet werden wird, und zwar:

vom 15. August nachmittags 3 Uhr von Grözingen ab durch den Gießbach bis zum 27. August.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juni ds. Jz. Nr. 15,946 (Amtsblatt vom 25. Juni 1910 Nr. 41), welche für den Vollzug der Arbeiten maßgebend bleibt.

Durlach den 9. August 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:

F. V.: Hauser.

Den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betreffend.

Nr. 21,430. Die nachstehenden Vorschriften des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1894, den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betreffend, bringen wir mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis, daß in Baden niemand das Recht hat, im Freien betroffene, einem anderen gehörende Tauben irgend welcher Art sich anzueignen.

Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, den Inhalt dieser Vorschriften samt dem vorstehenden Verbot in der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen.

Durlach den 8. August 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:

Turban.

Reichsgesetz,

betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Vom 28. Mai 1894.

§ 2.

Insoweit aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug be-

stehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind länger als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3.

Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

Die Ernennung der Bezirksratsmitglieder für den Amtsbezirk Durlach betreffend.

Nr. 21,734. Durch Entschließung Gr. Ministeriums des Innern vom 30. Juli d. Jz. Nr. 35,227 ist auf Grund der Vorschlagsliste der Kreisversammlung gemäß § 2 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung der Bezirksräte anstelle des am 23. Juli ds. Jz. verstorbenen Gemeinderats Friedrich Kandler von Durlach für dessen Restdienstzeit, d. i. bis 1. April 1912

Kaufmann Louis Duger in Durlach

zum Mitglied des Bezirksrats für den Amtsbezirk Durlach ernannt worden.

Demselben wurde in der heutigen Sitzung des Bezirksrats der I. Distrikt mit den Gemeinden Durlach und Wolfartsweier zur Ausübung der den Bezirksräten nach der Verordnung vom 20. August 1864 zustehenden polizeilichen Funktionen zugewiesen.

Durlach den 10. August 1910.

Großherzogliches Bezirksamt: Turban.

Bekanntmachung.

Enteignungsverfahren auf Gemarkung Durlach für die Anlage eines Feldwegs „in der Beun“ betreffend.

Nr. 21,799. Die Großh. Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen bedarf zur Anlage eines Feldwegs auf Gemarkung Durlach „in der Beun“ südlich der Bahnlinie bei der über die Pfinz führenden Eisenbahnbrücke die nachbenannten Grundstücksteile:

1. von der Wiese L.B. Nr. 1860, 9 ar 10 qm, dem Schmied Heinrich August Benz und dessen Ehefrau in Grözingen gehörig, ein Teilstück von 89 qm;
2. von der Wiese L.B. Nr. 1861, 7 ar 75 qm, dem Stationskontrollleur Gottlieb Pfeifer in Konstanz gehörig, ein Teilstück von 79 qm;
3. von der Wiese L.B. Nr. 1862, 4 ar 12 qm, dem Schmied Jonas Jakob Jordan und dessen Ehefrau in Grözingen gehörig, ein Teilstück von 51 qm;
4. von der Wiese L.B. Nr. 1863, 8 ar 59 qm, der minderjährigen Lydia Erb in Grözingen gehörig, ein Teilstück von 1 ar 60 qm;
5. von der Wiese L.B. Nr. 1864, 3 ar 17 qm, dem Schreiner Jakob Möhner in Grözingen gehörig, ein Teilstück von 87 qm;
6. von dem Hausgarten des Schusters Christof Kunzmann in Grözingen, L.-B. Nr. 1865, 1 ar 10 qm, ein Teilstück von 80 qm.

Da diese Grundstücke auf gütlichem Wege nicht erworben werden konnten, hat die Gr. Generaldirektion die Einleitung des Enteignungsverfahrens hinsichtlich derselben beantragt. Es wird deshalb gemäß § 19 des Enteignungsgesetzes **Tagfahrt** für die Versammlung der Kommission zur Prüfung dieses Antrags auf

Mittwoch den 21. d. Mts., vormittags 9 Uhr,

in das Rathaus zu Durlach anberaumt.

Dies wird den vorgenannten Grundstückseigentümern und etwaigen sonstigen Beteiligten mit dem Anfügen eröffnet, daß es ihnen freisteht, in der Tagfahrt ihre etwaigen Einwendungen gegen das Unternehmen oder gegen die an bestehenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen